Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen 18.08.2017

Vorlage Nr. 19/386-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 30. August 2017

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

A. Problem

Mit der Reform des Vergaberechts auf Bundesebene im April 2016 wurden insbesondere das *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (GWB) und die nachgelagerte *Vergabeverordnung* (VgV) grundlegend umgestaltet. Zudem wurde im Februar 2017 die *Unterschwellenvergabeordnung* (UVgO) im Bundesanzeiger verkündet, welche die *Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A* (VOL/A) entsprechend ersetzt; allerdings muss die UVgO erst über einen gesetzlichen Anwendungsbefehl in Geltung gebracht werden.

Das *Tariftreue- und Vergabegesetz* (TtVG) beinhaltet einige Verweise auf das GWB, die VgV und die VOL/A, welche nun aktualisiert bzw. geändert werden müssen.

Die Erhöhung des bundesweiten Mindestlohnes auf einen Stundenlohn von 8,84 Euro im *Mindestlohngesetz* (MiLoG) wird durch die parallele Novellierung des *Landesmindestlohngesetzes* nachvollzogen. Zugleich wird ein unmittelbarer Verweis auf das MiLoG in das TtVG aufgenommen. Bislang findet dieses lediglich als „sonstige Bestimmung über Mindestentgelte“ Erwähnung. Dieser Verweis wird der Bedeutung des MiLoG als allgemeine Mindestlohnuntergrenze nicht gerecht und ist daher ebenfalls abzuändern.

Schließlich sind im Rahmen der Kontrollpraxis der Sonderkommission Mindestlohn in den vergangenen Jahren einige Punkte zutage getreten, die durch eine Änderung der im TtVG vorhandenen Regelungen verbessert werden können.

B. Lösung

Das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* beinhaltet die notwendigen Aktualisierungen und Änderungen der Verweise auf das GWB, die VgV, die UVgO und das MiLoG. Weiter sieht es Regelungen zur Erweiterung der Kontrollbefugnisse der Sonderkommission Mindestlohn und zur Verbesserung der Mindestlohnkontrollen vor. Zudem beinhaltet es ergänzend redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, Umstrukturierungen und Vereinfachungen, die zu einer Verbesserung der Anwendbarkeit des TtVG führen.

Im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs wurde eine schriftliche Anhörung der Unternehmens- und Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und Kammern sowie des Rechnungshofes durchgeführt. Der Entwurf wurde zudem mit den Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen und hat daher keine Gender-Relevanz.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem *Mittelstandsförderungsgesetz* hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt nach Beratung dem *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* zu beschließen.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und*

Vergabegesetzes dem Senat mit der Bitte um Zustimmung und Einbringung in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

Anlagen:

- *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* (9 Seiten)
- Begründung zum *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* (17 Seiten)

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 - 63-h-2), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 und durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auftraggeber). Auf Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dieses Gesetz entsprechend anwendbar. Aufträge im Sinne dieses Gesetzes umfassen auch Rahmenvereinbarungen.

(2) Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene gilt dieses Gesetz für öffentliche Dienstleistungsaufträge, auch in Form von Dienstleistungskonzessionen, und für Linienverkehrsgenehmigungen, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 243), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7) geändert worden ist, der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), die durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2170 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5) geändert worden ist, und der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, L 114 vom 5.5.2015, S. 24), die durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 9) geändert worden ist, oder gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) vergeben oder erteilt werden. Es gilt insbesondere auch für die Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 bis 6 sowie für die Betrauung eines internen Betreibers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Dieses Gesetz gilt auch für Verkehre im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).

(3) Dieses Gesetz gilt nicht in den Fällen der §§ 107 bis 109, 116 und 117, 137 bis 140 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(4) Abschnitt 2 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswerte die Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen und nicht für öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit gemäß § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden.

(5) Abschnitt 3 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen."

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1.5.2015" wird durch die Angabe „1. Mai 2015" ersetzt.

b) Die Wörter „Liefer- und Dienstleistung" werden durch das Wort „Lieferleistung" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten

3

(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.

(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen

a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;

b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

c) ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;

e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;

f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Vergabeakte“ gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ die Wörter „ohne Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von freiberuflichen Leistungen.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ die Wörter „oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Vergabeakte“ gestrichen.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ die Wörter „ohne Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.

6. In § 8 werden die Wörter „den einschlägigen Vergabe- und Vertrags- oder Verdingungsordnungen“ durch die Wörter „Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.

   b) Die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der“ werden durch die Wörter „den Binnenmarkt“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aaa) Die Angabe „§ 2 Absatz 1a“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „Ort der Ausführung“ werden die Wörter „für die jeweilige Leistung“ eingefügt.

ccc) Nach den Wörtern „tarifvertraglich vorgesehene Entgelt“ wird die Angabe „(Tariflohn)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben;“ durch die Wörter „In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tariflohn für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist;“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.

bb) Die Wörter „einen repräsentativen Tarifvertrag“ werden durch die Wörter „den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrags“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Tarifvertrag“ durch die Wörter „Tariflohn desjenigen Tarifvertrags“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Mindestlohn nach Bundesgesetzen

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes aufgeführten sonstigen Mindestentgelte, soweit das Unternehmen an diese gesetzlich gebunden ist.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 2 Absatz 1a“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Voraussetzungen“ wird das Wort „von“ eingefügt.

c) Das auf das Wort „nur“ folgende Wort „eine“ wird durch das Wort „einer“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Auftragnehmer- und Nachunternehmerklausel

(1) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 durchzuführen.

(2) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass dem Auftraggeber Einsichtnahme in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge, sämtlicher zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten, auch der eingesetzten Nachunternehmer, gewährt wird. Zudem ist zu vereinbaren, dass dem Auftraggeber Einsicht in sämtliche Unterlagen, insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge sowie andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden, gewährt wird.

(3) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist weiter zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Fall einer Kontrolle nach § 16 Absatz 1 und 4 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen hat. Zudem ist zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhandener Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich in Kenntnis setzt.

(4) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass der Auftraggeber befugt ist, die Beschäftigten zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber zu verpflichten, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet die Bieter, bei Abgabe der Angebote anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren, dass dieser die dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 sowie nach den Absätzen 2 bis 7 aufzuerlegenden Pflichten im Rahmen der Nachunternehmerleistung entsprechend erfüllt. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, ihm gegenüber den Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, die in Absatz 5 Satz 2 genannten Pflichten des Nachunternehmers zu überwachen. Der Auftraggeber lässt sich durch den Auftragnehmer mit der Möglichkeit bevollmächtigen, gegenüber den Nachunternehmern Kontrollen nach § 16 Absatz 1 und 4 durchzuführen, von diesen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 5 Satz 2 genannten Pflichten des Nachunternehmers nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzufordern und die eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 zu befragen; der Auftragnehmer wird dadurch nicht von seiner Überwachungspflicht nach Satz 1 entbunden. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.

(7) Um die Einhaltung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Pflichten zu gewährleisten, verpflichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer, gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer eine vom

Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung zu verwenden. Diese Erklärung ist im Rahmen der Anzeige nach Absatz 5 Satz 3 vorzulegen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Wörter „nach der Unterschwellenvergabeordnung“ ersetzt.

    b) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

    „(2) Soweit ein Auftrag nicht nach § 5 vergeben werden kann, ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen, wenn die Lohnkalkulation der rechnerisch geprüften Angebotssumme um mindestens 20 Prozent unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 Prozent von der des nächst höheren Angebotes abweicht.

    (3) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist der Bieter verpflichtet, nach Aufforderung durch den Auftraggeber eine transparente und nachvollziehbare Kalkulation, insbesondere im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundenzuschläge, nachzuweisen.“

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Nachweise, Angebotsausschluss

(1) Kommt der Bieter der Verpflichtung nach § 14 Absatz 3 nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des Auftraggebers an seiner Absicht, die Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12 und 13 Absatz 5 und 6 zu erfüllen, nicht beseitigen, so ist sein Angebot auszuschließen.

(2) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Mindestlohnerklärung nach § 9 Absatz 1, eine Tariftreueerklärung nach § 10 Absatz 1 oder eine Mindestlohnerklärung nach § 11 nicht abgibt. Ein Angebot soll auch dann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Erklärung über die Verpflichtung seiner Nachunternehmer nach § 13 Absatz 5 und 6 nicht abgibt.

(3) Ein Angebot für eine Bauleistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, der er kraft Tarifbindung angehört, nicht abgibt. Die Bescheinigung enthält mindestens die Zahl der zurzeit gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gibt Auskunft darüber, ob den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Aufträgen über Bauleistungen, deren Auftragswert 10 000 Euro nicht erreicht, tritt an Stelle des Nachweises nach Satz 1 die Erklärung des Bieters, seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen zu sein.

(4) Soll die Ausführung eines Teils der Leistung einem Nachunternehmer übertragen werden, so soll das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den

Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 vorlegt.

(5) Die in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Nachweispflichten bestehen unbeschadet der Nachweispflichten in den Absätzen 2 bis 4 .

(6) Hat ein Bieter im Kalenderjahr einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 3 oder andere Eignungsnachweise nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder nach der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter dieselben Eignungsnachweise nur noch einmal an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Satz 1 gilt für Nachunternehmer entsprechend."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „öffentliche" gestrichen und die Angabe „§ 13 Sätze 2 und 3" wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 bis 7" ersetzt

b) In Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 13 Sätze 2 und 3" durch die Angabe „nach Maßgabe des § 13 Absatz 5 und 6" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „öffentliche" jeweils gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „öffentlichen" und wird das Wort „öffentliche" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „öffentliche" gestrichen und die Angabe „Absatz 7" wird durch die Angabe „Absatz 1" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderkommission kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere den Gewerbeämtern, den Zollbehörden und den Sozialkassen des Baugewerbes informieren und diesen Informationen erteilen."

e) Die Absätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Erhält der Auftraggeber durch eine Kontrolle nach den Absätzen 1 und 4 oder auf sonstige Weise Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder § 1 des Mindestlohngesetzes geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet. Der Auftragnehmer ist hierauf hinzuweisen und zu verpflichten, seine Nachunternehmer entsprechend zu unterrichten.

(8) Die Sonderkommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht.

(9) Für die Kontrollen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung im öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 Absatz 2 gelten die Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde nach § 54a des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend."

f) Die Absätze 10 und 11 werden aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Sanktionen

(1) Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 kann die Sonderkommission Empfehlungen für vertragliche Sanktionen im Sinne der Absätze 2 und 3 gegenüber dem Auftraggeber aussprechen.

(2) Um die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und 3, Absatz 6 und 7 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten zu sichern, hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jede Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des bezuschlagten Auftragswertes zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen wird. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt 10 Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der dem Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer zur fristlosen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt entsprechend bei mehrfachen Verstößen gegen die dem Auftragnehmer nach § 13 Absatz 3, 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten durch ihn, durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer den dem Auftraggeber aus einer fristlosen Kündigung nach den Sätzen 1 und 2 entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(4) Hat ein Auftragnehmer die ihm nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11, 12, 13 Absatz 2 und 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 und § 16 Absatz 7 Satz 2 aufzuerlegenden Pflichten oder hat ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer diese im Rahmen einer Erklärung nach § 13 Absatz 7 Satz 1 zu übernehmenden Pflichten verletzt, so können ihn der Auftraggeber oder die Sonderkommission Mindestlohn von der öffentlichen

Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend bei einer mehrfachen Verletzung von nach § 13 Absatz 3 und 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2, auferlegten Pflichten. Für den Fall, dass durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer gegen die im Rahmen einer Erklärung nach § 13 Absatz 7 Satz 1 übernommenen Pflichten verstoßen wird, kann auch dieses Unternehmen nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

(5) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,

2. die Verpflichtung der Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 4 an das Register zu melden und

3. die Verpflichtung der Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom

A. Allgemeines

Aufgrund der Reform der vergaberechtlichen Vorschriften auf Bundesebene in den Jahren 2016 und 2017 und aufgrund der Erhöhung des Bundesmindestlohnes zum 1. Januar 2017 ist dieses Gesetz an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Diese Notwendigkeit wird zudem zum Anlass genommen, die Regelungen über die Durchsetzung der Mindestlohn- und Tariftreuevereinbarungen zu ergänzen, zu konkretisieren und in Teilen neu zu strukturieren. Auch soll diese Gesetzesänderung dazu genutzt werden, in der Vollzugspraxis aufgetretene Anwendungsschwierigkeiten und Auslegungsfragen durch eine Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen der jeweiligen Reglungen zu lösen und zu klären.

Soweit zur Verbesserung der Regelungsstruktur des Gesetzes und des Verständnisses der einzelnen Vorschriften notwendig und sinnvoll, sieht diese Gesetzesänderung schließlich auch ergänzend redaktionelle Korrekturen vor.

1. Die Reform des Vergaberechts

Der Unionsgesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Die bis zum 18. April 2016 erforderliche Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht erfolgte durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 2016 S. 203), durch die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModVO) vom 12. April 2016 (BGBl I 2016 S. 624) sowie durch die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und Teil B (VOB/B) – Ausgabe 2016 – vom 7. Januar 2016 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 19. Januar 2016 B3).

Durch das VergRModG wurde der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) komplett überarbeitet. Die inhaltlichen Schwerpunkte der VergRModVO finden sich aber dennoch in der Änderung und Erweiterung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Auftrage (Vergabeverordnung – VgV); so sind beispielsweise die Regelungen des Abschnitts 2 der V*ergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A* (VOL/A) vom 20. November 2009 (Bundesanzeiger Nummer 196a vom 29.12.2009) in die VgV übergeleitet worden.

Dies zum Vorbild nehmend wurde für den sog. Unterschwellenbereich in der neuen *Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte* (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 08. Februar 2017 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 07. Februar 2017 B1 und Berichtigung im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 08. Februar 2017 B1) der Abschnitt 1 der VOL/A mitaufgenommen. Die UVgO tritt somit an die Stelle des

Abschnitts 1 der VOL/A.

Soweit dieses Gesetz auf einzelne Vorschriften, Abschnitte oder insgesamt auf das GWB, die VgV und die VOL/A verweist, sind aufgrund der oben beschriebenen Rechtsänderungen redaktionelle Anpassungen an die veränderten bundesgesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Betroffen hiervon sind die Abschnitte 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Demgegenüber unverändert geblieben sind die Abschnitte 4 und 5 dieses Gesetzes und damit u.a. auch die Regelungen über die Berücksichtigung von sozialen, umweltbezogenen und weitere Kriterien im Vergabeverfahren in §§ 18 und 19 dieses Gesetzes. Im Zuge der Reform des Vergaberechts wurden die Möglichkeiten der Verwendung von derartigen Kriterien sowie die Nachweisführung durch Gütezeichen noch einmal erweitert. Ein akuter Änderungsbedarf resultiert hieraus jedoch nicht, da die benannten Vorschriften in diesem Gesetz den rechtlich gesetzten Rahmen im Hinblick auf soziale, umweltbezogene und weitere Kriterien bereits weitestgehend ausschöpfen. Schon jetzt können zahlreiche solcher Kriterien, wie z.B. der Umfang der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in den bietenden Unternehmen nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 dieses Gesetzes Berücksichtigung finden. Eine noch weitergehende Regelung wäre indes rechtlich zweifelhaft. Denn § 127 Absatz 3 GWB erfordert stets eine Verbindung der im Vergabeverfahren zu berücksichtigenden Kriterien zu dem Auftragsgegenstand, was bei produkteigenschafts-, produktherstellungs-, produktbereitstellungs- und produktentsorgungsbezogenen Kriterien der Fall ist, in der Regel aber nicht bei solchen Kriterien, die – wie die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen – allein die innerbetriebliche Organisation betreffen. Soweit im Einzelfall derartige Kriterien einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen können, ist es demgegenüber auf Grundlage des § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes bereits jetzt möglich, diese in das Vergabeverfahren unter dem Aspekt einer Berücksichtigung von sozialen Kriterien zu implementieren.

2. Erhöhung des Bundesmindestlohns

Durch die Anhebung des Bundesmindestlohnes zum 1. Januar 2017 auf nun 8,84 Euro je Stunde ist dieser Mindestlohn für alle Bau- oder Dienstleistungen, für die kein höherer branchenspezifischer Tarif- oder Mindestlohn gilt, derzeit der Maßstab im Sinne einer allgemeinen Lohnuntergrenze. Nur soweit der Bundesmindestlohn Ausnahmen zulässt, bildet der bremische Landesmindestlohn von derzeit 8,80 Euro je Stunde die absolute Lohnuntergrenze. Im Entwurf eines *Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes* ist jedoch vorgesehen, die Erhöhung des Bundesmindestlohnes durch einen dynamischen Verweis auf das MiLoG nachzuvollziehen. Parallel dazu ist die Aufnahme eines unmittelbaren Verweises auf das MiLoG in dieses Gesetz vorgesehen. Bislang findet das MiLoG lediglich als „sonstige Bestimmung über Mindestentgelte“ Erwähnung. Dieser Verweis wird der Bedeutung des MiLoG als allgemeine und absolute Mindestlohnuntergrenze nicht gerecht. Um diese Systematik hervorzuheben, wird die Inbezugnahme der bundesweiten Mindestlohnvorschriften in § 11 dieses Gesetzes neu gefasst.

3. Stärkung der Mindestlohn- und Tariftreuekontrollen

Die für die Mindestlohn- und Tariftreuekontrollen zuständige Sonderkommission Mindestlohn ordnet nach § 16 Absatz 4 dieses Gesetzes Stichprobenkontrollen an. Grundlage für das Handeln der Sonderkommission ist neben diesem Gesetz die vom Senat nach § 16 Absatz 5 dieses Gesetzes beschlossene *Richtlinie für die Vornahme*

von Mindestlohnkontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 21. August 2012 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Oktober 2012 S. 719). Die zahlreichen praktischen Erfahrungen der Sonderkommission Mindestlohn, welche in den vergangenen Jahren im Rahmen der Auswertung der Mindestlohnkontrollen gewonnen wurden, haben gezeigt, dass für effektive, kosten- und zeitsparende und damit im Ergebnis wirksame Kontrollen eine Anpassung und Erweiterung der Kontrollstandards und die Schließung von Regelungslücken notwendig ist. Die hierzu maßgeblichen Änderungen finden sich in den umfangreichen Neuerungen des Abschnittes 3 dieses Gesetzes wieder.

B. Im Einzelnen

1. Zu § 2

§ 2 wird insgesamt neu gefasst und enthält in seiner neuen Fassung sowohl veränderte wie unveränderte Teile der bisherigen Fassung als auch Neueinfügungen.

Bei der Änderung des § 2 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1a, nunmehr § 2 Absatz 2 n.F., der Neueinfügung eines § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 und eines neuen § 2 Absatz 3 sowie der Änderung des bisherigen § 2 Absatz 2, nun § 2 Absatz 4 n.F., handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen an die durch die Reform des Vergaberechts geänderte Rechtslage. Danach wird vom Anwendungsbereich des Gesetzes unverändert die Vergabe von Aufträgen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 GWB erfasst. Unter den erstmals in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. legaldefinierten Begriff des „Auftraggebers“ werden nun öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB und Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB gefasst; soweit in diesem Gesetz im Folgenden von Auftraggebern die Rede ist, sind damit öffentliche Auftraggeber wie auch Sektorenauftraggeber gleichermaßen gemeint. Nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst wird demgegenüber die Vergabe von Konzessionen im Sinne des § 105 GWB.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist aufzuheben, da die bislang vom Anwendungsbereich ausgenommenen Arbeitsverträge und die in § 100 Absatz 2 GWB a.F. genannten Ausnahmen nunmehr von dem Verweis in § 2 Absatz 3 n.F. auf die Ausnahmen im GWB mit erfasst werden. § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird somit zu § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. und enthält notwendige Folgeänderungen sowie die Legaldefinition des Begriffs „Auftraggeber“. Die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 n.F. wird neu eingefügt. Dadurch wird klargestellt, dass auch Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Absatz 5 GWB vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden sollen.

§ 2 Absatz 1a wird zu § 2 Absatz 2 n.F. und enthält zudem notwendige Folgeänderungen. Die Streichung des zusätzlichen Bezuges auf die „Definition“ der genannten Richtlinien folgt dem Ergebnis einer rechtsförmlichen Prüfung dieses Absatzes. Danach ist der allgemeine Verweis auf eine „Definition“ nicht hinreichend bestimmt. Der Verweis auf die „Definition“ ist zudem entbehrlich; inhaltliche Änderungen sind mit der Streichung nicht verbunden.

§ 2 Absatz 3 wird neu eingefügt. Dort werden die bislang in § 2 Absatz 1 Halbsatz 2 aufgeführten Verweise in das GWB an die geänderte Rechtslage angepasst.

§ 2 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 2 a.F. und wird teilweise neu formuliert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 2 Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 a.F.

2. Zu § 4

§ 4 Absatz 2 Satz 1 enthält eine redaktionelle Korrektur der Schreibweise der dort genannten Datumangabe. Zudem ist eine Erweiterung der Zuständigkeiten der zentralen Service- und Koordinierungsstelle (zSKS) um Dienstleistungen enthalten. Die zu Jahresbeginn 2017 durchgeführte Evaluation der Arbeit der zSKS zeigte, dass die öffentlichen Auftraggeber bei der Verfahrensgestaltung seitdem zunehmend auf die Angebote der zSKS zurückgreifen, was landesweit eine einheitlichere Vorgehensweise der Vergabestellen zur Folge hat. Die positiven Effekte der Arbeit der zSKS sollen nunmehr über die Vergabe von Bauaufträgen hinaus auch auf die Vergabe von DIenstleistungsaufträgen ausgedehnt werden.

3. Zu § 5

§ 5 wird neu gefasst und enthält in seiner neuen Fassung sowohl veränderte und unveränderte Teile der bisherigen Fassung als auch Neueinfügungen. § 5 regelt abschließend die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht erreicht. Verfahrenserleichternde Vorschriften der UVgO und der VOB/A können sinngemäß herangezogen werden, soweit § 5 nichts anderes bestimmt.

Die bestehende Vorschrift des § 5 eröffnet unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten und sorgt dadurch für Rechtsunsicherheit, da sie so missverstanden werden kann, dass bei freihändigen Vergaben nach der VOB/A bzw. der VOL/A generell keine Vergleichsangebote einzuholen sind. Dies soll mit der Aufnahme von einzelnen Ausnahmetatbeständen richtig gestellt werden. Auf Vergleichsangebote soll nämlich unterhalb der in den § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 geregelten Auftragswertgrenze von 50.000,00 Euro grundsätzlich nur dann verzichtet werden, wenn Tatbestände der UVgO bzw. der VOB/A einschlägig sind, die ausdrücklich bzw. offensichtlich auf die Verhandlung mit nur einem einzigen Bieter abzielen, wobei für die Tatbestände der UVgO die Regelung des § 12 Absatz 3 der UVgO den ausnahmebildenden Rahmen vorgibt. Aufgrund der in der UVgO vorgesehenen Abkehr von dem in der VOL/A vormals – in der VOB/A allerdings nach wie vor – verwendeten Begriffs der „freihändigen Vergabe“ und der Ersetzung desselben durch den Begriff der „Verhandlungsvergabe“ ist die bisher in § 5 a.F. enthaltene Bezeichnung von Aufträgen unter 50.000 Euro als „freihändige Vergabe“ zudem nicht weiter zielführend und daher zu streichen. Ergänzend zu den bisherigen Ausnahmen werden, dem Wunsch zahlreicher öffentlicher Auftraggeber folgend, weitere Ausnahmetatbestände für bestimmte freiberufliche Leistungen und für Kleinaufträge mit aufgenommen. Der besseren Übersicht halber werden die Regelung und die Ausnahme nunmehr in zwei getrennte Absätze überführt.

§ 5 erhält eine neue Überschrift, die sich am Regelungszweck wie er in Absatz 1 zum Ausdruck kommt, ausrichtet.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 schließt nunmehr die Vergabe freiberuflicher Leistungen in den Anwendungsbereich des § 5 ein. Hierdurch werden erstmals konkrete landesrechtliche Verfahrensvorschriften zur Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen formuliert. Sie werden in den folgenden Absätzen des §5 konkretisiert und abschließend geregelt. Als Grundsatz bestimmt Absatz 1 Satz 1 zunächst, dass freiberufliche Leistungen erst nach zuvoriger Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden dürfen.

Als redaktionelle Änderung und in Anlehnung an die Regelungspraxis des Gesetzes (beispielsweise in § 4 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 12) wurde der Zusatz aufgenommen, dass es sich bei den von § 5 erfassten Aufträgen um „öffentliche“ Aufträge handelt. § 5 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 5 Satz 2 a.F. Der Hinweis auf die Pflicht zur Dokumentation „in der Vergabeakte“ wurde gestrichen; inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht sind damit jedoch nicht verbunden.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 enthält die bisherigen Regelungen des § 5 Satz 3 a.F. und beinhaltet sowohl redaktionelle Änderungen wie auch einige neue Ausnahmevorschriften. Zur besseren Übersicht wird jedem einzelnen Ausnahmetatbestand ein eigener Buchstabe zugewiesen.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) verweist auf einige Tatbestände des § 3a Absatz 4 Satz 1 des Abschnitts 1 der VOB/A, wonach eine freihändige Vergabe mit Einholung von Vergleichsangeboten zulässig ist. Die hier in Bezug genommenen Tatbestände des § 3a Absatz 4 Nr. 1, 2 und 6 des Abschnitts 1 der VOB/A beschreiben allesamt Fallkonstellationen, die auf eine Verhandlung mit nur einem Bieter angelegt sind. In diesen Fällen kann daher von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden. Dieser differenzierte Verweis ist darüber hinaus auch deshalb notwendig, da die bisherige Vergabepraxis zu einer Lesart des § 5 Satz 3 a.F. dergestalt tendierte, generell Aufträge unter 10.000,00 Euro im Sinne des § 3a Absatz 4 Satz 2 des Abschnitts 1 der VOB/A ohne Einholung von Vergleichsangeboten zu vergeben. Nunmehr ist klargestellt, dass dieser Fall in § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) n.F. eben nicht gemeint ist; § 3a Absatz 4 Satz 2 des Abschnittes 1 der VOB/A wird dementsprechend nicht aufgeführt.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) verweist auf die in § 8 Absatz 4 Nr. 9 bis 14 der UVgO aufgeführten Fälle, in welchen unter Einbezug der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 12 Absatz 3 der UVgO eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen zugelassen wird. In diesen Fällen kann daher von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden. Soweit zu den in der UVgO genannten Tatbeständen in Abschnitt 1 der VOB/A inhaltlich vergleichbare Tatbestände existieren, jedoch eine nicht deckungsgleiche Formulierung aufweisen, wird von einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Ausnahmevorschriften in § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) ausgegangen. So hat beispielsweise der Tatbestand des § 8 Absatz 4 Nr. 10 der UVgO dieselbe Zielrichtung wie der Tatbestand des § 3a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Abschnittes 1 der VOB/A, sodass es in beiden Fällen maßgeblich auf die besonderen Gründe, wonach nur ein einziges Unternehmen die zu vergebende Leistung erbringen kann (z.B. einzigartige künstlerische Leistungen) ankommt. Bewusst nicht als Ausnahmetatbestand in Bezug genommen wird demgegenüber der Tatbestand des sog. Geheimhaltungsbedürfnisses im Sinne des § 8 Absatz 4 Nr. 15 der UVgO und des § 3a Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 des Abschnittes 1 der VOB/A, da dieser Tatbestand explizit nicht von dem rahmengebenden Anwendungsbereich des § 12 Absatz 3 der UVgO erfasst wird.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) verweist auf die Möglichkeit des Direktauftrages bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro nach § 14 der UVgO. Bis zu dieser Wertgrenze kann daher bei Liefer- und Dienstleistungen generell von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) lässt Ausnahmen von dem Grundsatz nach Absatz 1 Satz 1 zu, wonach auch vor der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen grundsätzlich Vergleichsangeboten einzuholen sind. Soweit das Honorar für die Leistung

als Ganzes bzw. mit Ausnahme ganz unwesentlicher Bestandteile ohnehin durch eine verbindliche Honorarordnung (z.B. nach den §§ 39 und 40 der *Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen* oder gemäß der *Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen*) festgelegt ist, kann von dem Einholen von Vergleichsangeboten abgesehen werden. Wenn verbindliche Honorarordnungen allerdings keine festen Sätze sondern lediglich einen verhandelbaren Vergütungskorridor festlegen, ist der Auftraggeber nur dann von der Einholung von Vergleichsangeboten befreit, sofern das vereinbarte Honorar den Mindestsatz nicht überschreitet. Die Anwendung der Ausnahme in § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) setzt somit voraus, dass sich das zu zahlende Honorar für die wesentlichen Bestandteile der Leistung unmittelbar aus der Vergütungsordnung und ggf. dem Mindestsatzgebot ergibt, ohne dass dem Auftraggeber hier ein Spielraum verbleibt.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e) enthält eine weitere neue Regelung zu einem Absehen von Vergleichsangeboten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die auf das Bedürfnis der Praxis zugeschnitten ist. Der Regelungszweck ist, eine direkte Beauftragung in den Fällen zuzulassen, in denen folgende kumulativ vorzuliegenden (und entsprechend den Vorgaben aus § 5 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentierenden) Voraussetzungen erfüllt sind: Der Auftragsgegenstand darf erstens nicht abschließend vom Auftraggeber selbst, d.h. ohne die Mitwirkung eines Bewerbers oder Bieters beschrieben werden können. Eine einheitliche Vorgabe der Leistungsbeschreibung muss für den Auftraggeber also unmöglich sein, selbst wenn er sich dabei fachkundiger Hilfe bedienen würde. Für die Bestimmung des Leistungsinhalts muss also zwingend die Verhandlung mit dem Bieter erforderlich sein. Eine Einholung von Vergleichsangeboten muss sich zweitens als unverhältnismäßig darstellen, d.h. es muss ein erhebliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bestehen. Dieses kann in dem Bearbeitungsaufwand für den Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen oder bei dem Bearbeitungsaufwand der Bieter bei der Angebotserstellung liegen. Dieser Aufwand ist ins Verhältnis zu dem Auftragswert oder dem mit einer Verhandlungsvergabe mit mehreren Bietern erreichbaren wirtschaftlichen Vorteil zu setzen und nachvollziehbar abzuwägen. Drittens darf hierbei ein Auftragswert von 50.000,00 Euro nicht überschritten werden. Inhaltlich besteht diese Regelung im Wesentlichen aus einer sprachlichen Kombination der Einzelvorschriften des § 8 Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 8 der UVgO, die jeweils für sich genommen noch keinen Direktauftrag ermöglichen; die Auslegungshinweise zu diesen Vorschriften sind daher ergänzend zu berücksichtigen.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) enthält eine weitere, mit der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) vergleichbare Wertgrenze für Bauleistungen und freiberufliche Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro. Die Ermittlung dieser Wertgrenze folgt zum einen dem Verhältnis der Wertgrenzen zueinander von 5:1 für Bauleistungen in § 6 Absatz 3 Satz 1 (500.000,00 Euro) und für Dienstleistungen in § 7 Absatz 3 Satz (100.000,00 Euro) und orientiert sich zum anderen an dem Umstand, dass für die Vergabe von Beratungsaufträgen ab einem Volumen von 5.000,00 Euro nach der Verwaltungsvorschrift zu § 55 der *Landeshaushaltsordnung* vor einer Auftragsvergabe zusätzlich ein Senatsbeschluss erforderlich ist.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Satz 4 a.F. und enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

4. Zu § 6

§ 6 wird in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 geändert und enthält redaktionelle Änderungen, die aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit vorgenommen wurden.

Inhaltliche Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden.

a) Zu Absatz 2 Satz 2

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird in Parallelität zu § 5 Absatz 1 Satz 2 n.F. der Hinweis auf die Pflicht zur Dokumentation „in der Vergabeakte“ gestrichen.

b) Zu Absatz 3 Satz 1

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass mit dieser Regelung stets eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemeint ist. Es entspricht seit jeher der Intention des Gesetzgebers, in § 6 Absatz 3 Satz 1 eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens zu verankern, wenngleich sich die Höhe der Wertgrenze in der Vergangenheit geändert hat. Eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stellt indes keine solche Verfahrenserleichterung dar. Im Gegenteil ist das sogenannte zweistufige Verfahren in der Regel zeitaufwändiger als eine öffentliche Ausschreibung, da seitens der Bieter zunächst Bewerbungen und anschließend Angebote erstellt werden müssen, die von dem Auftraggeber jeweils auszuwerten sind. Für die Einfügung eines Einzelfallbegründungserfordernisses entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 besteht hingegen kein Bedürfnis, da hierdurch dem Vorteil der verfahrenstechnischen Erleichterung für die Auftraggeber in § 6 Absatz 3 Satz 1 widersprochen werden würde; ergänzend dazu wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 verwiesen.

5. Zu § 7

§ 7 wird geändert und enthält im Wesentlichen redaktionelle Änderungen, die aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit vorgenommen werden. Demgegenüber neu eingefügt wird eine Regelung zu den freiberuflichen Leistungen, da diese durch die UVgO im sog. Unterschwellenvergaberecht erstmals regelungstechnisch erfasst werden.

a) Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 wird neu gefasst.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an den durch die Bekanntmachung der UVgO veränderten Rechtsrahmen für das sog. Unterschwellenvergaberecht im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt. Mit dieser Regelung werden freiberufliche Leistungen vom Anwendungsbereich des § 7 n.F. ausgenommen. Die Vergabe dieser Leistungen erfolgt für das sog. Unterschwellenvergaberecht somit ausschließlich nach den Regelungen in § 5 n.F.

b) Zu Absatz 2

aa) Zu Satz 1

In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb in die bestehende Regelung mit aufgenommen, da in § 8 Absatz 2 Satz 1 der UVgO diesbezüglich eine Gleichstellung mit der öffentlichen Ausschreibung vorgesehen ist.

bb) Zu Satz 2

In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird parallel zu § 5 Absatz 1 Satz 2 n.F. und § 6 Absatz 2 Satz 2

n:F. der Hinweis auf die Pflicht zur Dokumentation „in der Vergabeakte“ gestrichen.

c) Zu Absatz 3

In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird ebenfalls klarstellend aufgenommen, dass mit dieser Regelung stets eine beschränkte Ausschreibung „ohne Teilnahmewettbewerb“ gemeint ist. Hinsichtlich des Zwecks der Verfahrenserleichterung kann auf die Begründung zu § 6 Absatz 3 Satz 1 verwiesen werden. Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich das Erfordernis eines Teilnahmewettbewerbs nicht in den Regelungsrahmen der UVgO einfügen würde. Denn nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der UVgO besteht generell die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelfallbegründung; vor diesem Hintergrund wäre eine gleichlautende Regelung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 100.000,00 Euro überflüssig. Für die Einfügung eines Einzelfallbegründungserfordernisses entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 n.F. besteht ebenfalls kein Bedürfnis, da hierdurch dem Vorteil der verfahrenstechnischen Erleichterung für die Auftraggeber in § 7 Absatz 3 widersprochen werden würde.

6. Zu § 8

§ 8 enthält nunmehr klarstellend einen Verweis auf die relevanten Vorschriften in Abschnitt 1 des Teils A der VOB/A und der UVgO.

7. Zu § 9

§ 9 enthält zwei redaktionelle Änderungen.

Der in Bezug auf die sog. Binnenmarktrelevanz in § 9 Absatz 2 bisher verwendete Wortlaut wird an die Formulierung des § 10 Absatz 2 angepasst; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Eine weitere redaktionelle Änderung wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. vorgenommen; demnach ist der Zusatz „öffentliche“ zu streichen.

8. Zu § 10

§ 10 wird in Teilen geändert und enthält einige redaktionelle Änderungen, die aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit vorgenommen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden.

a) Zu Absatz 1

aa) Zu Satz 1

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird an zwei Stellen ergänzt und enthält eine Folgeänderung in Bezug auf § 2 Absatz 2 n.F. Durch den Einschub „für die jeweilige Leistung“ wird klargestellt, dass der Bezugspunkt des von § 10 maßgeblich zugrunde gelegten tarifvertraglich vorgesehenen Entgelts eine bestimmte Leistung sein muss. Die bisherige Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 1 a.F. war in diesem Punkt nicht eindeutig. Zugleich wird durch die Aufnahme des Adverbs „jeweils“ zum Ausdruck gebracht, dass auch mehrere tarifvertraglich vorgesehene Entgelte in einem Auftrag nebeneinander stehen können, nämlich dann, wenn mehrere Einzelleistungen beziehungsweise mehrere voneinander sinnvoll trennbare Leistungsbestandteile in einem Auftrag zusammengefasst werden und dies nicht einen Anwendungsfall des § 10 Absatz 4

darstellt. Ein solches ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn bei Bauaufträgen mehrere Gewerke im Sinne der Gewerke-Liste der V*ergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C* (VOB/C) zusammen vergeben werden.

Schließlich wird in § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Legaldefinition des „Tariflohnes“ aufgenommen, welcher das dort in Bezug genommene „tarifvertraglich vorgesehenen Entgelt“ auf einen prägnanten Begriff konzentriert. Das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt besteht nämlich in der Regel aus einem Tarifstundenlohn, zu dem unter Umständen noch ein branchenspezifischer Zuschlag (z.B. Bauzuschlag) hinzukommt. Die Bezeichnung „Tariflohn“ soll ebendies begrifflich zum Ausdruck bringen.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass eben dieser Tariflohn im Zentrum der von den Bietern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 abzugebenden Tariftreueerklärung steht und es zum Vollzug dieser Verpflichtungen notwendig, aber auch ausreichend ist, eine tabellarische Übersicht des für die jeweilige Leistung maßgeblichen Tariflohns, der wiederum regelmäßig aus verschiedenen, für bestimmte Lohngruppen festgesetzten Einzellöhnen besteht, einschließlich der tarifvertraglich vorgesehenen Überstundenzuschläge und des tarifvertraglich vorgesehenen Zahlungszeitpunktes zum Bestandteil der vom Bieter abzugebenden Vergabeunterlagen zu machen.

bb) Zu Satz 2

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird in Entsprechung zu der Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 umformuliert. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass je nach Fallgestaltung auch verschiedene Tariflöhne in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden müssen; im Bereich der Vergabe von Bauleistungen mit mehreren Gewerken im Sinne der Gewerke-Liste der VOB/C wird dies gegebenenfalls zum Regelfall.

b) Absatz 2

In § 10 Absatz 2 wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. der Zusatz „öffentliche“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1

In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. der Zusatz „öffentliche“ gestrichen. Zudem wird § 10 Absatz 3 Satz 1 um den konkretisierenden Einschub des in § 10 Absatz 1 Satz 1 n.F. nunmehr legaldefinierten Begriffs „Tariflohn“ ergänzt. Denn wie sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 n.F. ergibt, steht nicht die Vereinbarung des Tarifvertrags als solcher, sondern die Vereinbarung des in diesem Tarifvertrag enthaltenen Tariflohns im Zentrum der von § 10 geregelten Tariftreueerklärung. Dies wird mit diesem Einschub klargestellt.

d) Absatz 4

§ 10 Absatz 4 wird um den konkretisierenden Einschub des in § 10 Absatz 1 Satz 1 n.F. nunmehr legaldefinierten Begriffs „Tariflohn“ ergänzt. Auf die Begründung zu § 10 Absatz 3 Satz 1 wird verwiesen.

9. Zu § 11

§ 11 erhält eine neue Überschrift und eine neue Fassung.

In § 11 wird das MiLoG nunmehr zur zentralen Bezugsnorm für die Vereinbarung einer Verpflichtung von solchen Mindestlöhnen erhoben, die nach Bundesgesetzen bestehen. Parallel dazu wird bereits durch die Überschrift klargestellt, dass von dieser Vorschrift über die in § 11 Satz 1 a.F. aufgeführten Mindestlöhne im Anwendungsbereich des *Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen* (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) hinaus sämtliche, aufgrund von Bundesgesetzen bestehenden Mindestlöhne, insbesondere auch der allgemeine Bundesmindestlohn, erfasst werden. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung allerdings nicht verbunden.

§ 11 Satz 1 regelt nun die Verpflichtungserklärung des Bieters zur Zahlung des allgemeinen Bundesmindestlohns nach § 1 Absatz 2 des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung; die Formulierung in § 11 Satz 1 wurde in Anlehnung an die Formulierung in § 9 Absatz 1 gewählt. Anders als § 9 Absatz 1 umfasst § 11 Satz 1 von vorneherein jedoch nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nicht alle Beschäftigten. Die in diesem Gesetz verwendete Bezeichnung der Beschäftigten ist mit dem arbeits- und sozialrechtlichen Beschäftigtenbegriff, wie er beispielsweise in § 1 des *Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch* (SGB VI) niedergelegt ist, vergleichbar. Danach werden neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern u.a. auch Auszubildende erfasst. Insoweit bildet die in diesem Gesetz verwendete Bezeichnung des Beschäftigten den Oberbegriff für alle abhängig beschäftigten Personen im Gegensatz zu solchen Personen, die selbständig tätig sind.

Nach § 11 Satz 2 gilt die Regelung des § 11 Satz 1 auch für die dem allgemeinen Bundesmindestlohn vorgehenden speziellen Bundesmindestlöhnen im Sinne des § 1 Absatz 3 des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung; die Formulierung in § 11 Satz 2 wird in Anlehnung an die bisherige Formulierung in § 11 Satz 2 gewählt. In § 1 Absatz 3 des MiLoG werden u.a. die Mindestentgelte nach dem *Arbeitnehmerüberlassungsgesetz* (AÜG), dem AEntG sowie nach den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen genannt. Durch diesen Bezug ist es möglich, die bisherige Regelung in § 11 Satz 1 ersatzlos zu streichen. Durch den weiteren Zusatz, dass die speziellen Bundesmindestlöhne im Sinne des § 1 Absatz 3 des MiLoG nur dann Teil der Verpflichtungserklärung nach § 11 Satz 1 werden, soweit der Bieter an diese auch gesetzlich gebunden ist, wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, dass die bisherige Rechtslage des § 11 a.F. nicht zum Nachteil der Bieter geändert werden soll.

10. Zu § 12

§ 12 sieht eine Folgeänderung in Bezug auf § 2 Absatz 2 n.F. sowie eine redaktionelle Ergänzung des bisherigen Wortlauts vor.

11. Zu § 13

§ 13 erhält eine neue Überschrift und wird neu gefasst.

§ 13 enthält nunmehr unter der neuen Überschrift „Auftragnehmer- und Nachunternehmerklausel“ sowohl die bisherigen Regelungen zu Nachunternehmervereinbarungen wie auch neu die Regelungen zu Auftragnehmervereinbarungen. In § 13 Absätze 1 bis 4 werden die bislang in § 16 Absatz 7 a.F. enthaltenen Auftragnehmerklauseln aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz überführt und um weitere Regelungen, die das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die nach § 16 Absätze 1 und 4 n.F.

durchzuführenden Kontrollen konkretisierend und klarstellend ausgestalten, ergänzt. Die Verortung dieser Regelungen erfolgt aus Gründen des Sachzusammenhangs einerseits zu den in §§ 9 bis 12 enthaltenen Regelungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen und andererseits zu den bislang in § 13 a.F. erhaltenen Regelungen über das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer.

Die bisherigen Regelungen in § 13 Sätze 1 und 2 finden sich nun in § 13 Absatz 5 Sätze 1 und 2 wieder. Die bisherige Regelung des § 13 Satz 3 wird in § 13 Absatz 6 Satz 1 übernommen. § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 sowie § 13 Absatz 7 werden neu eingefügt. Anlass für diese Regelungen geben die zahlreichen Erfahrungen der Sonderkommission Mindestlohn mit Nachunternehmern, denen einerseits Verstöße gegen Vorgaben im Sinne des Abschnitts 3 dieses Gesetzes nachgewiesen werden konnten, welche aber andererseits aufgrund der fehlenden Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer nicht in jedem Fall mit Sanktionen nach § 17 belegt werden konnten.

§ 13 Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 a.F. und enthält lediglich notwendige Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

§ 13 Absatz 2 sieht eine detaillierte Regelung dazu vor, in welche Unterlagen der Auftraggeber zu Kontrollzwecken Einsicht nehmen darf. Mit dieser Vorschrift ist eine Ausweitung der zur Einsichtnahme vorzulegenden Unterlagen und zugleich eine Präzisierung im Vergleich zur Vorgängervorschrift des § 16 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. vorgesehen. Diese Ausweitungen sind auf die praktischen Erfahrungen der Sonderkommission Mindestlohn zurückzuführen. Neben den Entgeltabrechnungen werden von der Sonderkommission Mindestlohn standardmäßig weitere Unterlagen, z.B. Gewerbeanmeldungen, Arbeits- und Nachunternehmerverträge angefordert. Nur so kann rechtlich bewertet werden, ob es sich bei den im Rahmen einer Kontrolle angetroffenen Personen um Beschäftigte des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers oder um selbständig tätig werdende (Einzel)Unternehmer handelt; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade bei dem Einsatz von Nachunternehmern das allgemeinhin bekannte Problem der Scheinselbständigkeit virulent ist. Diese Kontrollpraxis fand bislang im Gesetz keine ausdrückliche Stütze. Zwar sah § 16 Absatz 9 a.F. vor, dass „vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen“ vorzulegen sind, jedoch war § 16 Absatz 9 a.F. im Kontext zu § 16 Absatz 7 Satz 1 a.F. zu sehen, wonach lediglich Entgeltabrechnungen und Nachunternehmerverträge explizit zur Einsichtnahme vorzuhalten waren. Die neue Regelung sorgt in diesem Sinne auch für ein Mehr an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite.

In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die vormals in § 16 Absatz 9 a.F. beschriebenen inhaltlichen („aktuell, und prüffähig“) und zeitlichen („unverzüglich“) Anforderungen an die Vorlage der im Sinne des § 13 Absatz 2 zur Einsicht bestimmten Unterlagen näher ausgestaltet. Aus der praktischen Erfahrung der Sonderkommission Mindestlohn heraus, dass die von dem jeweiligen Auftraggeber angeforderten Unterlagen von den Auftragnehmern teils mit erheblichem Zeitverzug oder auch gar nicht vorgelegt werden, werden die inhaltlichen Anforderungen dahingehend konkretisiert, dass von einer rechtzeitigen Vorlage nur noch dann ausgegangen werden kann, wenn der Auftragnehmer die Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers vorlegt. Dies ist auch sachgerecht, da eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in der Sphäre des Auftragnehmers verwurzelt ist und die rechtzeitige Vorlage dieser Unterlagen ihn nicht über Gebühr belastet. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Durch die rechtzeitige Vorlage der Unterlagen ist es dem Auftraggeber möglich,

einen etwaigen Verdacht auf Verstöße gegen Mindestlohn- und Tariflohnbestimmungen zu entkräften und auch im eigenen Interesse auf einen schnellen Abschluss des Kontrollverfahrens hinzuwirken. Anlass, von der bereits in § 16 Absatz 9 a.F. geregelten Vorlagepflicht „am Sitz des Auftraggebers“ abzuweichen besteht jedoch nicht, da eine Änderung der Vorlageverpflichtung am Sitz des Auftragnehmers - je nach Lage des Sitzes - sehr kosten- und zeitintensiv sein kann und angesichts der ohnehin bestehenden Tätigkeit des Auftragnehmers nahe des Auftraggebersitzes in Bremen oder Bremerhaven somit ineffizient wäre. Dies gilt auch, und insbesondere, im Falle einer Beauftragung von Nachunternehmern. Das Risiko, von diesem keine oder nur ungenügende Unterlagen zu erhalten, hat nämlich ausschließlich der Auftragnehmer zu tragen. Flankierend zu der Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 1 wird in § 13 Absatz 3 Satz 2 die Vereinbarung einer Mitteilungspflicht für den Fall aufgenommen, dass es dem Auftragnehmer - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich ist, die angeforderten Unterlagen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vollständig vorzulegen. Durch diese Ergänzungen soll sichergestellt werden, dass die Kontrollen, auch soweit sie auf ein Mitwirken des Auftragnehmers angewiesen sind, effektiv durchgeführt und zeitnah abgeschlossen werden können.

§ 13 Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 2 a.F. Demgegenüber wird der bisher in § 16 Absatz 7 Satz 2 a.F. verwendete Begriff der „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ durch den Begriff der „Beschäftigten“ ersetzt. Dies erfolgt aus zwei Gründen. Einerseits bildet der Begriff des „Beschäftigten“ in diesem Gesetz einen Oberbegriff und schließt somit auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ein; hierzu wird ergänzend auf die Begründung zu § 11 verwiesen. Andererseits ist dieser Anknüpfungspunkt auch sachgerecht, da zum Zeitpunkt der von § 13 Absatz 4 Satz 1 erfassten Befragung der individuelle Status der angetroffenen Personen noch nicht geklärt ist und diese somit aus Sicht des Auftraggebers erst einmal ganz allgemein als „Beschäftigte“ einzuordnen sind. § 13 Absatz 4 Satz 2 entspricht § 16 Absatz 7 Satz 3 a.F. und enthält nur eine redaktionelle Änderung.

§ 13 Absatz 5 Satz 1 entspricht § 13 Satz 1 a.F. § 13 Absatz 5 Satz 2 entspricht weitestgehend der Regelung des § 13 Satz 2 a.F. Die Ergänzung der Regelung des § 13 Satz 2 a.F. um die „nach den Absätzen 2 bis 7“ aufzuerlegenden Pflichten ist vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks dieser Regelung zu sehen, wonach jeder Nachunternehmer im Rahmen seiner jeweiligen Beauftragung an die Stelle des Auftragnehmers tritt und somit auch dessen Pflichten vollumfänglich übernehmen muss; da jedoch nicht nur in den §§ 9 bis 12, sondern nunmehr auch in § 13 umfangreiche Pflichten des Auftragnehmers niedergelegt sind, ist eine diesbezüglich Ergänzung des in § 13 Satz 2 a.F. enthaltenen Kataloges notwendig. In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird zudem gesetzlich verankert, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber zu verpflichten ist, den Einsatz von Nachunternehmern vor deren Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dies korrespondiert unmittelbar mit der Regelung des § Absatz 8 Nr. 3 des Abschnitts 1 der VOB/B, wonach der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn bekannt zu geben hat. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, da es bei Kontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und Absatz 4 n.F. in regelmäßigen Abständen vorkommt, dass die hierbei angetroffenen Personen angeben, bei einem Nachunternehmer beschäftigt zu sein, der dem Auftraggeber bis dahin jedoch nicht bekannt war. Nur durch die Verankerung einer Meldepflichtvereinbarung kann der damit verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch bei der Sonderkommission Mindestlohn minimiert und effektive, kostensparende und wirksame Kontrollen ermöglicht werden. Die Meldepflichtvereinbarung in § 13 Absatz 5 Satz 3 überschneidet sich auch nicht mit der Meldepflicht nach § 13 Absatz 5

Satz 1; letztere betrifft in erster Linie die Meldung der Leistungen, die an Nachunternehmer vergeben werden sollen, wohingegen erstere auf die Meldung des einzusetzenden Nachunternehmers selbst abstellt.

§ 13 Absatz 6 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Satz 3 a.F. und enthält lediglich redaktionelle Änderungen sowie notwendige Folgeänderungen. In § 13 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 wird nunmehr das Recht verankert, dass neben dem Auftragnehmer auch der Auftraggeber die Nachunternehmer darauf hin überwachen kann, ob diese die Mindest- und Tariflohnvorgaben einhalten. Die Erweiterung der Vorschrift ist notwendig, weil es im Rahmen von Kontrollen in regelmäßigen Abständen vorkommt, dass Auftragnehmer den ihnen obliegenden Überwachungspflichten nicht in vollem Umfang nachkommen bzw. keine dokumentierten Ergebnisse dazu vorliegen. Durch die Erweiterung der Überwachungsrechte zugunsten des Auftraggebers wird die Möglichkeit von belastbaren Kontrollergebnissen sichergestellt. Zugleich wird in § 13 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass der Auftragnehmer auch bei der Durchführung der Kontrolle und Überwachung durch den Auftraggeber nicht von seinen eigenen Überwachungspflichten entbunden wird. § 13 Absatz 6 Satz 3 entspricht dem Regelungsgehalt von § 16 Absatz 7 Satz 4 a.F. und wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in die Nachunternehmerklausel-Regelung überführt.

Der Regelungsinhalt des § 13 Absatz 7 wird neu eingefügt. In § 13 Absatz 7 Satz 1 wird die bisherige Vergabepraxis, dass der öffentliche Auftragnehmer den Bietern eine Erklärung des Nachunternehmers zur Verfügung stellt, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 13 Absatz 5 und 6 zu gewährleisten, in das Gesetz aufgenommen. Diese Erklärung trägt derzeit die Formularnummer 232. In § 13 Absatz 7 Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die nach § 13 Absatz 5 Satz 3 notwendige Anzeige des Einsatzes eines Nachunternehmers standardmäßig mittels Vorlage dieser Erklärung des Nachunternehmers erfolgt. Durch die Verwendung dieser Erklärung soll schließlich eine einheitliche Regelung der Verpflichtung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber in Beziehung zu den Nachunternehmern sichergestellt werden. Eine klarstellende Aufnahme dieser Regelungspraxis in dieses Gesetz ist vor dem Hintergrund der in § 17 Absatz 4 Satz 3 n.F. aufgenommenen Sanktionsmöglichkeit auch des Nachunternehmers zudem ein wesentliches Erfordernis aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

12. Zu § 14

§ 14 wird geändert, die Absätze 2 und 3 werden neu gefasst.

a) Zu Absatz 1 Satz 2

§ 14 Absatz 1 Satz 2 enthält eine redaktionelle Anpassung an den durch die Bekanntmachung der UVgO veränderten Rechtsrahmen.

b) Zu Absatz 2 und 3

§ 14 Absatz 2 wird neu gefasst. Mit der Ausklammerung der ausschließlich von § 5 n.F. erfassten Verfahren, d.h. solchen Aufträgen, die einen geschätzten Auftragswert von 50.000,00 Euro nicht erreichen, soll einem Bedürfnis der Praxis nach weiterer Verfahrenserleichterung nachgekommen werden. Denn die mit der Regelung des § 5 bezweckten Verfahrenserleichterungen können dann nicht voll zum Tragen kommen, wenn bei einer Abweichung der Angebote in Bezug auf die Lohnkalkulation der rechnerisch geprüften Angebotssumme von mindestens 10 % voneinander noch eine

vertiefte und damit zeit- und prüfungsintensive Preisprüfung notwendig ist. Ein Verzicht auf eine solche Preisprüfung fügt sich daher nahtlos in die bisherige Konzeption der §§ 5 bis 7 ein, Vergaben bis 50.000,00 Euro weitestgehend von bürokratischen Vorgaben zu entlasten.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 a.F. wird Bestandteil des § 14 Absatz 3 n.F.

§ 14 Absatz 3 wird ebenfalls neu gefasst und regelt die Verpflichtung des Bieters, im Rahmen einer Überprüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 eine transparente und nachvollziehbare Kalkulation nachzuweisen. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 2 a.F. Danach obliegt dem Bieter im Falle einer Überprüfung die Pflicht, insbesondere die rechnerische Richtigkeit der Kalkulation, die Plausibilität der zugrunde gelegten Kalkulationswerte sowie die verursachungsgerechte Zuordnung der kalkulierten Kosten zu den jeweiligen Kostenträgern darzulegen.

14 Absatz 3 a.F. wird zu § 15 Absatz 1 Satz 1 n.F.

13. Zu § 15

§ 15 erhält in Teilen eine neue Überschrift und wird neu gefasst.

Die Ergänzung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in weiten Teilen des § 15 Regelungen zum Ausschluss von Angeboten enthalten sind.

§ 15 Absatz 1 enthält nunmehr die Regelung des § 14 Absatz 3 a.F. Diese wird aus Gründen des Sachzusammenhangs vor die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 1 gestellt, welche dadurch zu § 15 Absatz 2 wird.

§ 15 Absatz 2 enthält notwendige Folgeänderungen.

§ 15 Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 2 a.F. und enthält redaktionelle Anpassungen.

§ 15 Absatz 4 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 3 a.F. und enthält lediglich notwendige Folgeänderungen.

§ 15 Absatz 5 entspricht weitestgehend § 15 Absatz 4 a.F., enthält notwendige Folgeänderungen sowie in Parallelität zum Wortlaut des § 8 n.F. einen Verweis auf Abschnitt 1 des Teils A der VOB/A und auf die UVgO. Zudem wird durch die Änderung des Wortlautes klargestellt, dass die Nachweispflichten nach Abschnitt 1 des Teils A der VOB/A und nach der UVgO neben und unabhängig von den Nachweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 4 bestehen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

§ 15 Absatz 6. entspricht weitestgehend § 15 Absatz 5 a.F., enthält notwendige Folgeänderungen sowie eine redaktionelle Anpassung an den durch die Bekanntmachung der UVgO veränderten Rechtsrahmen.

14. Zu § 16

§ 16 wird geändert und enthält in Teilen eine neue Struktur. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Regelungen des § 16 a.F. in § 13 oder § 17 überführt werden.

a) Zu Absatz 1

§ 16 Absatz 1 enthält notwendige Folgeänderungen.

b) Zu Absatz 2

In § 16 Absatz 2 sind ebenfalls notwendige Folgeänderungen enthalten.

c) Zu Absatz 3

In Satz 1 und 2 wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. der Zusatz „öffentliche“ jeweils gestrichen.

d) Zu Absatz 4

§ 16 Absatz 4 enthält einige Änderungen.

aa) Zu Satz 1

In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. der Zusatz „öffentliche“ gestrichen.

bb) Zu Satz 2

In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird im Hinblick auf die neu aufgenommene Legaldefinition des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 n.F. der Zusatz „öffentliche“ jeweils gestrichen. Zugleich enthält Satz 2 eine Folgeänderung.

cc) Zu Satz 3

§ 16 Absatz 4 Satz 3 wird neu gefasst und stellt nunmehr die Rechtsgrundlage für den Austausch von Daten zwischen der Sonderkommission Mindestlohn und anderen Behörden dar. Die Sonderkommission Mindestlohn ist zur Überprüfung der von den Auftragnehmern und Nachunternehmern vorgebrachten Tatsachen und vorgelegten Unterlagen insbesondere auf einen fachlichen Austausch mit den Gewerbeämtern in Bezug auf die Echtheit vorgelegter Gewerbeanmeldungen und den Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU), insbesondere bezüglich der Meldung von bei der Kontrolle angetroffenen Beschäftigten, der Abführung von Beiträgen an die SOKA-BAU durch die kontrollierten Unternehmen sowie Auslegungsfragen betreffend den Branchentarifvertrag zum Baugewerbe im Sinne des § 11 Satz 2 n.F., angewiesen.

§ 16 Absatz 4 Satz 3 a.F. findet sich nunmehr in § 17 Absatz 1 n.F. wieder, da dieser Inhalt thematisch den in § 17 niedergelegten Sanktionen zuzuordnen ist.

e) Zu Absatz 7 bis 9

§ 16 Absatz 7 wird neu gefasst und enthält im Wesentlichen die Regelung des § 16 Absatz 8 a.F. Die in § 16 Absatz 7 a.F. enthaltenen Regelungen werden größtenteils in § 13 überführt. § 16 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 a.F. wird zu § 13 Absatz 1. § 16 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 a.F. wird gestrichen und durch die detaillierteren Regelungen in § 13 Absatz 2 ersetzt. § 16 Absatz 7 Sätze 2 und 3 a.F. werden zu § 13 Absatz 4 Satz 1 und 2. Der Regelungsgehalt des § 16 Absatz 7 Satz 4 a.F. wird in § 13 Absatz 6 Satz 3 übernommen.

In § 16 Absatz 7 Satz 1 ist eine klarstellende Ergänzung um die nunmehr in § 11 n.F. explizit in Bezug genommenen Vorschriften aufgenommen worden. Weiter wird in § 16 Absatz 7 Satz 2 der Zusatz „bei Zuschlagserteilung“ gestrichen, da der Bezugspunkt der Abgabe von Erklärungen und Erteilung von Hinweisen nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes die zeitlich vorgelagerte Angebotsabgabe ist; dies folgt für die Bereiche der Mindest- und Tariflohnbestimmungen und des Nachunternehmereinsatzes explizit aus den §§ 9 bis 11 und aus § 15 Absatz 2 n.F.

§ 16 Absatz 8 wird neu gefasst und enthält die Regelung des § 16 Absatz 10 a.F. Die Regelung des § 16 Absatz 8 a.F. findet sich im Wesentlichen in § 16 Absatz 7 wieder.

§ 16 Absatz 9 wird neu gefasst und enthält die Regelung des § 16 Absatz 11 a.F. nebst einer notwendigen Folgeänderung. § 16 Absatz 9 a.F. wird durch die weitergehenden Regelungen in § 13 Absatz 2 und 3 n.F. ersetzt.

h) Zu Absatz 10 und 11

Die Absätze 10 und 11 werden aufgrund der Verschiebungen der Regelungen des § 16 Absatz 10 und 11 a.F. aufgehoben.

15. Zu § 17

§ 17 wird neu gefasst.

Die Regelung des § 17 Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 4 Satz 3 a.F. und wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 17 überführt. Demgegenüber neu aufgenommen wird der Zusatz, dass die Empfehlungen der Sonderkommission „vertragliche“ Sanktionen „im Sinne der Absätze 2 und 3“ betreffen. Diese vertraglichen Sanktionen sind abzugrenzen von anderen Sanktionen wie der Möglichkeit einer Eintragung in das Vergaberegister nach § 17 Absatz 4 n.F.

§ 17 Absatz 2 enthält die bisherige Regelung des § 17 Absatz 1 a.F. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden lediglich notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Vorschrift des § 17 Absatz 1 a.F. aufgenommen. Die Neustrukturierung der Auftragnehmer- und Nachunternehmerklauseln in § 13 hat zur Folge, dass nunmehr im Wesentlichen auf § 13 und die dort in den Absätzen 1 bis 7 jeweils enthaltenen Einzelverpflichtungen verwiesen werden kann. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird zudem neben dem vom Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer auch eine mögliche Nach-Nachunternehmer-Kette regelungstechnisch mit erfasst. Des Weiteren wird in § 17 Absatz 2 Satz 1 und 4 klargestellt, dass bei der Bemessung einer Vertragsstrafe der zum Zeitpunkt des Zuschlags ermittelte Auftragswert zugrunde zu legen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Höhe einer Vertragsstrafe bereits bei Vertragsschluss feststeht. Etwaige anfallende Nachträge bleiben daher unberücksichtigt. Dadurch soll dem allgemeinen Bedürfnis nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit insgesamt nachgekommen werden. Schließlich werden redaktionelle Änderungen und Vereinheitlichungen im Hinblick auf die in § 17 Absatz 2 Satz 1 und 4 benannten Prozentangaben vorgenommen.

§ 17 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 2 a.F. Bei den in § 17 Absatz 3 Satz 1 vorgenommenen Änderungen handelt es sich einerseits um Folgeänderungen entsprechend den Änderungen des § 17 Absatz 2 Satz 1. Andererseits wird auch hier der Fall neu aufgenommen, dass Nach-Nachunternehmer eingesetzt worden sind und diese gegen die in Bezug genommenen Verpflichtungen verstoßen hat. § 17 Absatz 3 Satz 2

enthält Folgeänderungen sowie ebenfalls eine Aufnahme der Nach-Nachunternehmer-Kette in das Gesetz. § 17 Absatz 3 Satz 3 enthält demgegenüber lediglich Folgeänderungen.

§ 17 Absatz 4 entspricht weitestgehend § 17 Absatz 3 a.F. § 17 Absatz 4 Satz 1 enthält notwendige Folgeänderungen und wird um die Befugnis der Sonderkommission Mindestlohn ergänzt, selbständig eine Eintragung in das Vergaberegister vorzunehmen. Diese Änderung ist der Tatsache geschuldet, dass Auftraggeber Entscheidungen über mögliche Sanktionen nicht selten mit Verzögerung treffen, um den Projekterfolg nicht zu gefährden. Dies hat jedoch im Falle einer einzutragenden Vergabesperre den Effekt, dass der Sinn und Zweck des Registers, nämlich andere Auftraggeber zeitnah vor unzuverlässigen Bietern zu schützen, nicht erreicht wird. Deswegen soll die Eintragung in das Vergaberegister in Zukunft auch durch die Sonderkommission Mindestlohn erfolgen können. Zudem wird entsprechend der Änderungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 die Nach-Nachunternehmer-Kette ebenfalls begrifflich erfasst. § 17 Absatz 4 Satz 2 enthält ebenfalls notwendige Folgeänderungen. In § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird weiter klargestellt, dass der Auftragnehmer auch für Verstöße, die durch den Nachunternehmer begangen werden, mit einer Sanktion zu belegen ist. Dies ist eine Rechtsfolge aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer und folgt dem Prinzip des § 278 Satz 1 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB), wonach der Auftragnehmer für diejenigen Personen, denen er sich zur Herstellung des geschuldeten Werks bedient hat, wie z.B den Monteur oder den Subunternehmer, haftet. Ergänzend dazu wird die Regelung in § 17 Absatz 4 Satz 3 neu eingefügt. Diese Vorschrift ist zur Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit gegenüber einem Nachunternehmer oder einem Nach-Nachunternehmer notwendig; bislang fehlte eine entsprechende Regelung. Eine unmittelbare vertragliche Sanktion der Nachunternehmer im Sinne des § 17 Absatz 2 und 3 durch den Auftraggeber ist wegen der inter-partes-Wirkung der Vertragsverhältnisse grundsätzlich nicht möglich; davon unberührt bleibt jedoch die Eintragung in das Vergaberegister. Kommt der Nachunternehmer seinen Verpflichtungen aus der Erklärung des Nachunternehmers im Sinne des § 13 Absatz 7 Halbsatz 1 n.F. nicht nach, impliziert dies seine Unzuverlässigkeit und rechtfertigt somit eine auch Eintragung.

§ 17 Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 4 a.F. Die darin vorgenommenen Änderungen sind notwendige Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.